



Die Kreishandwerkerschaft Emsland Mitte-Süd bietet in Zusammenarbeit mit der Deutschen Verkehrswacht Lingen und der Polizeiinspektion Emsland/Grafschaft Bentheim ein Fahrsicherheitstraining für Azubis an. Geschulte Moderatoren werden die Teilnehmer/innen mit vielen alltäglichen Situationen konfrontieren. Sie werden begeistert sein, was man mit seinem Fahrzeug alles bewältigen kann.



Dieser Kurs ist für all die gedacht, die über entsprechende Fahrpraxis verfügen, also nicht unbedingt den Fahranfänger, der vier Wochen seinen Führerschein hat. Ein halbes Jahr bzw. entsprechende Kilometer sollte man schon hinter sich haben. Fragen gibt es viele, alle werden bei dem Fahrsicherheitstraining beantwortet - von Fachleuten.

Brenzlige Situationen kommen im Straßenverkehr täglich vor. Nur wer gelernt hat, richtig und ruhig zu reagieren, ist in der Lage mit heiler Haut zu bestehen. Was mache ich, wenn mein Wagen auf nasser Fahrbahn plötzlich ins Schleudern kommt? Zu schnell in die Kurve gefahren, wie reagiert das Auto dann? Plötzlich ein Kind auf der Straße, was tun?

Thema: Fahrsicherheitstraining für Azubis

Termin: Montag, 04.09.2023



POLIZEIINSPEKTION
EMSLAND/
GRAFSCHAFT BENTHEIM

Beginn/Dauer: 08.00 Uhr – 17.00 Uhr
08.00 Uhr – ca. 09.00 Uhr Vortrag „Mit Sicherheit zur Arbeit“
09.00 Uhr – ca. 17.00 Uhr Fahrsicherheitstraining incl. Mittagspause

Seminarort: EUVA Euregio Verkehrsakademie GmbH, Oortlöödiek 100, 48531 Nordhorn-Hesepe

Referent/in: Team der Deutschen Verkehrswacht Lingen in Kooperation mit der Polizeiinspektion Emsland/Grafschaft Bentheim

Kosten: 99,00 Euro

Zuschuss durch BG: (BG-Zuschuss + evtl. Eigenanteil – die Abrechnung erfolgt direkt durch die Deutsche Verkehrswacht Lingen)



Unterstützung durch die Berufsgenossenschaften

Viele Berufsgenossenschaften unterstützen Sicherheitstrainings nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrates e.V. (DVR) und zahlen Zuschüsse oder übernehmen die Teilnehmergebühren komplett. Bitte erkundigen Sie sich **im Vorfeld** der Teilnahme an einem Fahrsicherheitstraining bei **Ihrer zuständigen Berufsgenossenschaft** über mögliche Zuschüsse.

Getränke & Verpflegung:

Selbstzahler

Mitzubringen:

eigener Pkw + Führerschein

Min./Max. TN-Zahl:

mindestens 10 Teilnehmer/maximal 12 Teilnehmer

Anmeldeschluss:

4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Weitere Informationen:

Kreishandwerkerschaft Emsland Mitte-Süd
Tel. 05931 9807-0 (Meppen) oder Tel. 0591 97302-0 (Lingen)

Verbindliche Anmeldung

Rücksendung an **Fax 05931 9807-22 (Meppen)**
oder **per Mail (siehe unten)**

Veranstaltung: **Fahrsicherheitstraining für Azubis (Termin: Montag, 04.09.2023 – Nordhorn)**

Nr.	Name	Vorname	Geburtsdatum	Führerschein Pkw seit
1				
2				

Betrieb: _____

Ansprechpartner/in: _____

Tel. _____

Mail: _____



1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Teilnahmebedingungen gelten für die Durchführung sämtlicher Bildungsleistungen der Kreishandwerkerschaft Emsland Mitte-Süd (im Folgenden: KH).

2. Anmeldung

Die Anmeldung bei der KH muss schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) mittels unseres Anmeldeformulars erfolgen und wird in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Der Vertrag über die Durchführung der Bildungsleistung kommt mit eingehender Rechnung der KH rechtzeitig vor Beginn der Bildungsleistung zustande.

3. Zahlungsbedingungen

Die Teilnahmegebühren sind vor Beginn der Bildungsleistung mit Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig.

4. Rücktritt durch den Veranstalter: Absage

Die KH kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird oder die Dozentin oder der Dozent ausfällt.

Bereits entrichtete Teilnahmegebühren werden im Falle eines Rücktrittes zurückerstattet.

Darüber hinaus gehende Schadensersatzansprüche wegen des Rücktritts sind ausgeschlossen.

5. Rücktritt durch Teilnehmer/innen: Abmeldung Widerruf bei Anmeldung

Ein Rücktritt bzw. Widerruf vom Vertrag ist schriftlich innerhalb von 7 Tagen vor Beginn der Bildungsleistung möglich. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Mitteilung (Brief, Telefax, Email) an die KH.

Bei einem später erfolgten Vertragsrücktritt vor Beginn der Maßnahme ist die komplette Gebühr der Bildungsleistung zu entrichten bzw. bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet.

6. Ausschluss

Der Veranstalter kann Teilnehmer/innen, die die Teilnahmegebühr oder die entsprechende Rate nicht rechtzeitig bezahlt haben, von der Teilnahme durch Kündigung des Vertrages ausschließen. Ebenso kann der Veranstalter in den Fällen verfahren, in denen der Teilnehmer die Durchführung des Lehrgangs gefährdet (§ 314 BGB). Der Teilnehmer hat einen ggf. zu verantwortenden Schaden zu ersetzen. Die Pflicht zur Entrichtung der gesamten Teilnahmegebühr bleibt bestehen.

7. Änderungen

Die KH behält sich vor, die Dozentin oder den Dozenten der Bildungsleistung zu wechseln oder die Bildungsleistung zeitlich zu verschieben.

Ein Wechsel der Dozentin oder des Dozenten berechtigt die Teilnehmenden nicht zum Rücktritt oder zur Minderung der Teilnahmegebühren.

8. Haftung

Für Unfälle, Verluste und Schäden, die Teilnehmerinnen oder Teilnehmern im Rahmen der Durchführung der Leistung entstehen, wird seitens der KH keine Haftung übernommen, es sei denn, der Schaden beruht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten der KH, seiner Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen.

9. Datenschutz

Die KH erhebt, verarbeitet und nutzt die Daten der Teilnehmenden nur nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Erfüllung des Vertragszweckes und im erforderlichen Umfang.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der KH sowie die Dozenten und Dozentinnen sind zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.

Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten für die Abwicklung des Vertrages und eventuelle abschließende Prüfungen gespeichert werden.

10. Schlussbestimmungen

Individuelle Regelungen sind möglich und bedürfen der Schriftform (Brief, E-Mail, Fax).

Sollte eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Beide Parteien sind sich in diesem Fall einig, dass die unwirksame Regelung durch eine solche ersetzt wird, die dem ursprünglichen Sinn dieser Vertragsbestimmung am nächsten kommt.

11. Streitbeteiligung (Art. 14 Abs. 1 ODR-VO und § 36 VSBG) und Gerichtsstand

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeteiligung (OS) bereit, die unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> zu finden ist.

Im Übrigen ist die KH zur Teilnahme an einem Streitbeteiligungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Lingen.